



Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 8

Rathenow, 2001-10-11

Nr. 13

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes Havelland :
Satzung des Wasser- und Abwasserverbandes
„Havelland“ (Verbandssatzung)
Seite 183

- Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die
Neufassung der Verbandssatzung des Wasser-
und Abwasserverbandes Havelland
Seite 189

- Bekanntmachung der Verbandssatzung des
Zweckverbandes „Havelländisches Luch –
Wasserversorgung und Abwasserbehandlung“
Seite 194

Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes Havelland

Satzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ (Verbandssatzung)

Präambel

Aufgrund des § 5 Abs. (1) der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GO) (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert am 7.04.1999 und der §§ 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19. Dezember 1991 (GKG) (GVBl. S. 685) zuletzt geändert am 28.05.1999, hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ auf ihrer Sitzung am 7. Februar 2001 und durch Beitrittsbeschluss zu den Maßgaben des Landrates des Landkreises Havelland als allgemeine Untere Landesbehörde auf ihrer Sitzung am 27. Juni 2001 die nachstehende Satzung neu beschlossen:

§ 1 Name/Sitz

Der Wasser- und Abwasserverband führt den Namen Wasser- und Abwasserverband Havelland (WAH). Er ist ein Verband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 und eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit Sitz in Nauen.

§ 2 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ (nachfolgend Verband genannt) umfaßt die Gemeinden gemäß Anlage I in den Landkreisen Havelland und Potsdam - Mittelmark des Bundeslandes Brandenburg.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind die in Anlage I aufgeführten Städte und Gemeinden. Die Anlage I ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 Aufgaben

- (1) Der Verband hat die Aufgaben:
 1. Wasser zu beschaffen und Wasservorkommen zu erschließen;
 2. Wasserversorgungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten
 3. die Einwohner mit Trinkwasser zu versorgen sowie
 4. Wasser für öffentliche Zwecke bereitzustellen und soweit das verfügbare Wasser ausreicht, für gewerbliche und sonstige Zwecke abzugeben;
 5. Schmutzwasserbeseitigungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu steuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten;
 6. von den Grundstücken Schmutzwasser zu übernehmen;
 7. für die ordnungsgemäße Ableitung und Beseitigung des Schmutzwassers Sorge zu tragen;
- (2) Der Verband begründet ein Ver- und Entsorgungsverhältnis mit den einzelnen Anschlußberechtigten und Anschlußpflichtigen nach Maßgabe besonders zu erlassener Satzungen.
- (3) Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen
- (4) Der Verband darf Angestellte und Arbeiter beschäftigen
- (5) Der Verband ist berechtigt, Wasser an Nichtmitglieder zu liefern und Abwasser von Nichtmitgliedern abzunehmen.
- (6) Der Verband verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 5 Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung, der Verbandsvorstand und der Verbandsvorsteher.

§ 6 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus den Vertretern der Verbandsmitglieder zusammen. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

(2) Die Mitglieder haben in der Verbandsversammlung folgende Stimmen:

Berge	1 Stimme
Bergerdamm	1 Stimme
Börnicke	1 Stimme
Bredow	1 Stimme
Brieselang	13 Stimmen
Buchow-Karpzow	1 Stimme
Deetz	1 Stimme
Elstal	3 Stimmen
Etzin	1 Stimme
Falkenrehde	1 Stimme
Gortz	1 Stimme
Groß Behnitz	1 Stimme
Hoppenrade	1 Stimme
Ketzin	7 Stimmen
Kienberg	1 Stimme
Klein Behnitz	1 Stimme
Lietzow	1 Stimme
Markee	1 Stimme
Nauen	21 Stimmen
Päwesin	1 Stimme
Priort	1 Stimme
Roskow	1 Stimme
Schmergow	1 Stimme
Tietzow	1 Stimme
Tremmen	1 Stimme
Wachow	1 Stimme
Weseram	1 Stimme
Wustermark	5 Stimmen
Zachow	1 Stimme
Zeestow	1 Stimme

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt die Grundsätze und Richtlinien der Tätigkeit des Verbandes sowie insbesondere über

1. die Wahl und die Abberufung des Verbandsvorstehers, der Vorstandsmitglieder sowie der Stellvertreter des Verbandsvorstehers und der Vorstandsmitglieder,
2. die Entlastung des Vorstandes,
3. Änderungen der Satzung des Verbandes, der Aufgaben des Verbandes sowie über Grundsätze der Geschäftspolitik,
4. die Aufnahme von Mitgliedern,
5. die Auseinandersetzung beim Ausscheiden von Mitgliedern,
6. die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes,
7. die Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplans

8. die Festsetzung der jährlichen Umlagen sowie die Entscheidung über Widersprüche gegen die Festsetzungsbescheide,
9. die Festlegung von Grundsätzen für Dienst- und Angestelltenverhältnisse, einschließlich Stellenplan,
10. die Übernahme vertraglicher Verpflichtungen, deren Gegenstand den Wert von 1.000.000 DM übersteigt, sowie über alle Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
11. den Abschluß entgeltlicher Verträge, die Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte betreffen und deren Geschäftswert den Betrag von 100.000 DM übersteigt,
12. die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Mitgliedern des Vorstandes und dem Verband,
14. sonstige Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden oder deren Aufnahme in die Tagesordnung von mindestens einer der im Verband organisierten Gemeinden mindestens 3 Tage vor Einberufung der Verbandsversammlung beim Vorsitzenden beantragt worden ist.

§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung mindestens zweimal im Jahre in. Er muß die Verbandsversammlung einberufen, wenn dies durch 1/5 der von den satzungsmäßigen Mitgliedern vertretenen Stimmen oder durch den Verbandsvorsteher verlangt wird.
- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher die Tagesordnung fest. Die Anträge der Mitglieder oder des Verbandsvorstehers sind unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.
- (3) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung zur Sitzung der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage. Dabei wird der Tag der Sitzung der Verbandsversammlung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Frist durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und den Verbandsvorsteher bis auf drei Tage abgekürzt werden. Der Grund der Dringlichkeit ist in der Ladung zu nennen. Die Tagesordnung ist der Ladung zur Sitzung beizufügen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung werden in der „Märkischen Allgemeinen Zeitung“ mindestens 10 Tage vor der Sitzung der Verbandsversammlung bekanntgemacht. Dabei wird der Tag der Sitzung der Verbandsversammlung nicht mitgerechnet. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt die Bekanntmachung am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Verbandes besteht aus dem Verbandsvorsteher als stimmberechtigtem Vorsitzendem kraft Amtes sowie sieben weiteren Mitgliedern. Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig, soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen trifft.

§ 10 Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter für die Dauer ihrer Wahlzeit.
- (2) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit 2/3 Mehrheit abberufen. Die Abberufung sowie deren Begründung sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Für ein außerplanmäßig ausscheidendes Vorstandsmitglied ist umgehend die Wahl eines neuen Mitgliedes zu gewährleisten.
- (4) Abs. (2) und (3) gelten auch für die Stellvertreter der Vorstandsmitglieder.

§ 11 Aufgaben des Verbandsvorstehers und Zeichnungsbefugnis

- (1) Der Verbandsvorsteher und sein Vertreter werden von der Verbandsversammlung gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsteher ist hauptamtlich, sein Vertreter ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Verbandes. Er

- vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Verbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.
- (4) Der Verbandsvorsteher hat die übrigen Vorstandsmitglieder regelmäßig über die geleistete Arbeit sowie notwendige Maßnahmen zur Erfüllung der durch Beschluß der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben zu informieren.
 - (5) Mindestens zweimal im Jahr hat der Verbandsvorsteher die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in Kenntnis zu setzen.
 - (6) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher oder seinem Vertreter zu unterzeichnen. Angehörige des Vorstandes oder Bedienstete des Verbandes sind allein oder gemeinsam zeichnungsberechtigt, wenn sie dazu vom Verbandsvorsteher mit Zustimmung der Verbandsversammlung schriftlich ermächtigt wurden.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor. Er führt sie durch, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Ihm obliegt ferner

1. die Vorbereitung von Vorschlägen zur Änderung der Satzung, einschließlich der Änderung der Verbandsaufgaben,
2. die Beratung des Entwurfes des Wirtschaftsplans,
3. die Entscheidung über die Übernahme vertraglicher Verpflichtungen, deren Gegenstand den Wert von 1.000.000 DM nicht übersteigt, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt oder um ein Geschäft, das durch Gesetz oder diese Satzung der Verbandsversammlung zugewiesen ist,
4. die Entscheidung über den Abschluß entgeltlicher Verträge, die Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte betreffen und deren Gegenstand den Wert von 100.000 DM nicht übersteigt, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt

§ 13 Einberufung des Vorstandes

- 1) Der Verbandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Halbjahr, zur Sitzung ein. Der Vorstand muß einberufen werden, wenn dies zwei Vorstandsmitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsstandes beantragen.
- 2) Die Einladungsfrist beträgt eine Woche. In dringenden Fällen, die in der Einladung besonders begründet werden müssen, beträgt die Frist drei Tage.
- 3) Ist ein Vorstandsmitglied an der Teilnahme gehindert, so hat es unverzüglich den Vorsitzenden zu benachrichtigen und die Einladung an seinen Stellvertreter im Vorstand weiterzugeben. Die Einladungsfrist muß diesem gegenüber nicht eingehalten werden.

§ 14 Beschlußfassung im Vorstand und Beschlußfähigkeit

- 1) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Er ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlußfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen derselben Angelegenheit einberufen und in der schriftlichen Einladung auf diesen Tatbestand hingewiesen wurde.
- 3) Von jeder Vorstandssitzung und deren Beschlüssen ist eine Niederschrift (Protokoll) zu fertigen, die vom Verbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 15 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes sind die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

§ 16 Verbandsumlage

- 1) Soweit die Einnahmen des Verbandes zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres, für das die Umlage erhoben werden soll.
- 2) Auf Vorschlag des Verbandsvorstehers setzt die Verbandsversammlung die Umlage im Rahmen ihrer Beschlußfassung über den Wirtschaftsplan jährlich neu fest. Die Festsetzung der Umlage bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
- 3) Ändert sich die Zahl der Verbandsmitglieder während eines Kalenderjahres, so entscheidet die Verbandsversammlung auf Vorschlag des Verbandsvorstehers erneut über die Höhe der jährlichen Umlage. Absatz (2) gilt entsprechend.

§ 17 Umlageverfahren

Die Verbandsumlage wird auf der Grundlage eines Festsetzungsbescheides erhoben.

§ 18 Zahlung der Verbandsumlage

Der Jahresbetrag der Verbandsumlage ist durch die Verbandsmitglieder in vier gleichen Teilbeträgen jeweils zum 15. Kalendertag des jeweils 2. Quartalsmonats zu zahlen.

§ 19 Bekanntmachung

- 1) Die Satzungen des Verbandes sowie deren Änderungen werden im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ öffentlich bekannt gemacht.
- 2) Abweichend von Abs. 1 werden die Verbandssatzung mit ihrer Genehmigung sowie Änderungen der Verbandssatzung mit der ggf. nach § 20 Abs. 4 Satz 1 GKG erforderlichen Genehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Havelland bekanntgemacht. Die Mitglieder des Verbandes haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Havelland in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung in der Fassung vom 8. Juli 1998 außer Kraft.

Nauen, den 7. September 2001

gez.
Thomas Seelbinder
Verbandsvorsteher

gez.
Harald Schöne
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Anlage I

zur Satzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Die nachfolgenden Gemeinden sind Mitglieder des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“:

Berge
Bergerdamm
Börnicke
Bredow
Brieselang
Buchow-Karpzow
Deetz
Elstal
Etzin
Falkenrehde
Gortz
Groß-Behnitz
Hoppenrade
Ketzin
Kienberg
Klein-Behnitz
Lietzow
Markee
Nauen
Päwesin
Priort
Roskow
Schmergow
Tietzow
Tremmen
Wachow
Weseram
Wustermark
Zachow
Zeestow

Nachfolgend wird der Text der zur Verbandssatzung erteilten Genehmigung der Aufsichtsbehörde in seinem vollständigen Wortlaut veröffentlicht. Der dort genannten Maßgabe (Ziffer 1. – 3.) wurde mit Beschluss der Versammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Havelland vom 27.06.2001, Beschluss-Nr. 04/2001, beigetreten.

Der Landrat
des
Landkreises Havelland
als allgemeine untere Landesbehörde

Landkreis Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow
Postanschrift: Landkreis Havelland, Postfach 1352, 14703 Rathenow

mit Empfangsbekanntnis:

Wasser- und Abwasserverband Havelland
Der Verbandsvorsteher
Ketziner Straße 4

14641 Nauen

Dezernat/Amt:
Rechts- und Kommunalaufsichtsamt

Auskunft erteilt:
Frau Ulbricht-Wegwerth

Telefonvermittlung 03385/551-0
Telefax 03385/551-1111
Durchwahl 551-1293
Zimmer 117

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen/Aktenzeichen (Bitte stets angeben!)	Datum
	30 15 50 16 u.-we. 000388	2001-06-06

Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Havelland, Beschluss vom 07.02.2001 (Beschluss-Nr. 01/2001)

hier: Ihr Antrag auf Genehmigung vom 22.02.2001

Sehr geehrter Herr Seelbinder,

der Landrat des Landkreises Havelland als allgemeine untere Landesbehörde erteilt hiermit gemäß § 20 Absätze 4 und 6 GKG i.V.m. § 27 Absatz 1 Ziffer 2 GKG sowie § 11 Absatz 1 GKG die

*Genehmigung für die Neufassung der Verbandssatzung
des Wasser- und Abwasserverbandes Havelland
mit Beschluss vom 07.02.2001,
Beschluss-Nr. 01/2001.*

Maßgabe:

Die Genehmigung wird unter folgender Bedingung erteilt:

Die Regelungen des § 7 Ziffer 14, des § 9 Absatz 3 sowie des § 20 der o.g. Satzung sind durch Beitrittsbeschluss der Versammlung wie folgt an die gesetzlichen Vorschriften anzupassen:

- 1. In § 7 Ziffer 14 der Satzung ist eine Bestimmung aufzunehmen, innerhalb welchen Zeitraumes vor einer Sitzung der Versammlung Tagesordnungspunkte einzubringen sind.**
- 2. In § 9 Absatz 3 der Satzung ist die Möglichkeit des Beschlusses einer Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter zu streichen.**

3. In § 20 der Satzung ist für das Inkrafttreten der Verbandssatzung der Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

Begründung:

I.

Mit Schreiben vom 22.02.2001 beantragten Sie die Genehmigung der am 07.02.2001 beschlossenen Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes.

Der Genehmigung bedarf die Änderung einer Verbandssatzung in den in § 20 Absatz 4 GKG genannten Fällen. Danach ist eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde beim Beitritt und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, der Änderung der Verbandsaufgaben, der Auflösung des Zweckverbandes und der Aufnahme von Bestimmungen über die Einstellung von Dienstkräften erforderlich.

Zuständig zur Erteilung der Genehmigung ist gemäß § 27 Absatz 1 GKG der Landrat des Landkreises Havelland als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde.

Die Gemeinde Tietzow beschloss bereits am 01.10.1996, Beschluss-Nr. 32/96, einen Antrag auf Aufnahme in den Wasser- und Abwasserverband Havelland zu stellen (§ 20 Absatz 2 GKG).

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Havelland beschloss am 19.07.2000 die Aufnahme der Gemeinde Tietzow als Mitglied des Wasser- und Abwasserverbandes Havelland mit Beschluss-Nr. 14/2000.

Mit der Beschlussfassung der o.g. Verbandssatzung am 07.02.2001, Beschluss-Nr. 01/2001, erfolgte nunmehr die Änderung des Mitgliederverzeichnisses (§ 3 i.V.m. Anlage I der Verbandssatzung) sowie die Festlegung der Stimmenzahl der Gemeinde Tietzow in der Verbandsversammlung (§ 6 Absatz 2 der Verbandssatzung).

Die mit o.g. Schreiben übersandte Neufassung der Verbandssatzung unterliegt somit hinsichtlich der e.g. Änderungen der Genehmigungspflicht nach § 20 Absatz 4 GKG, da dieser der Beitritt der Gemeinde Tietzow zugrunde lag.

Im Rahmen der Genehmigungserteilung wurde eine vollständige Prüfung sowohl der formellen als auch der materiellen Rechtmäßigkeit der Satzung vorgenommen.

Eine Beanstandung der Satzung wird unter Berücksichtigung der mit o.g. Schreiben überlassenen Unterlagen in formeller Hinsicht nicht geltend gemacht.

Hinsichtlich der materiellen Rechtmäßigkeit der Verbandssatzung des Zweckverbandes wurde jedoch festgestellt, dass die in § 7 Ziffer 14 der Satzung vorgesehene Regelung nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Ebenfalls widersprechen die in § 9 Absatz 3 der Satzung vorgenommenen Regelungen den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelung des § 20 der Satzung ist nicht hinreichend bestimmt genug.

Ich verweise in diesem Zusammenhang auf das Schreiben des Landkreises Havelland vom 10.04.2000 sowie auf den Vermerk des Landkreises Havelland vom 27.10.2000, Ihnen über Ihren Rechtsanwalt, Herrn Dr. U. Becker, zugesandt per Fax am 27.10.2000. Die Rechtswidrigkeit der Regelungen in § 7 Ziffer 14 sowie in § 9 Absatz 3 der Satzung wurde dort bereits festgestellt.

Weder das GKG noch die GO enthalten eine Bestimmung dazu, innerhalb welchen Zeitraumes vor einer Sitzung Tagesordnungspunkte einzubringen sind. § 43 Absatz 1 Satz 2 GO – der über § 8 Absatz 1 GKG auf Zweckverbände entsprechende Anwendung findet – verweist für die Einbringung von Tagesordnungspunkten auf eine in der Geschäftsordnung zu bestimmende Frist. Da die Verbandsversammlung über keine Geschäftsordnung verfügt, muss diese Frist in der Verbandssatzung festgelegt werden. Die Notwendigkeit einer Einbringungsfrist ergibt sich daher, dass die Tagesordnung der Ladung zu den Sitzungen beizufügen ist (§ 43 Absatz 1 Satz 1 GO).

Gemäß § 9 Absatz 3 der Satzung kann für Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter eine Aufwandsentschädigung beschlossen werden. Für diese Regelung ist keine Rechtsgrundlage ersichtlich.

Gemäß § 11 KommunalaufwandsentschädigungsVO kann eine Aufwandsentschädigung dem ehrenamtlichen Verbandsvorsteher und dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung gewährt werden. Im übrigen können für

Mitglieder der Versammlung nur Sitzungsgeld, Reisekosten und Verdienstaufschlag nach §§ 9, 14 und 13 KommunalhaushaltsentschädigungsVO vorgesehen werden. Auch aus dem GKG ergibt sich nichts anderes. Gemäß § 17 Absatz 1 GKG haben die Mitglieder der Versammlung Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaufschlages. Es kann ihnen ein Sitzungsgeld gewährt werden. Gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 GKG kann dem ehrenamtlichen Vorstandsvorsitzenden eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Das Nähere ist in einer Entschädigungsordnung zu regeln.

Danach gibt es – ungeachtet späterer gesetzlicher Novellierungen – eine Rechtsgrundlage für die Gewährung einer Aufwandsentschädigung an Vorstandsmitglieder nicht.

Indem § 20 der Satzung für das Inkrafttreten der Verbandssatzung alternativ auf den Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Zweckverbandes bzw. auf den Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt des Landkreises abstellt, fehlt es der Vorschrift an Bestimmtheit.

Grundsätzlich tritt die Satzung gemäß § 20 Absatz 6 i.V.m. § 11 Absatz 2 Satz 1 GKG am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft. Die Verbandssatzung kann einen späteren Zeitpunkt bestimmen.

Möglich erscheint, dass der Verband mit der von ihm gewählten Formulierung von dieser Option in der Weise Gebrauch machen wollte, dass die – der öffentlichen Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt des Landkreises zeitlich nachfolgende – Veröffentlichung im Amtsblatt des Verbandes für den Zeitpunkt des Inkrafttretens maßgeblich ist. Sollte dies der Fall sein, muss dies jedoch deutlich und unmissverständlich zum Ausdruck gebracht werden.

Da die in der Verbandssatzung getroffenen Regelungen nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, ist die Satzung nicht genehmigungsfähig und wäre entsprechend zu beanstanden.

Um eine Beanstandung der Satzung jedoch zu vermeiden und die Genehmigung trotz der genannten Verstöße erteilen zu können, wird diese mit der Maßgabe erteilt, die Regelungen der §§ 7 Ziffer 14, 9 Absatz 3 und 20 entsprechend an die gesetzlichen Vorschriften anzupassen und die jeweiligen Änderungen durch Beitrittsbeschluss der Versammlung herbeizuführen.

Erteilt die Rechtsaufsichtsbehörde eine Genehmigung unter einer Maßgabe (Bedingung), so bedeutet dies regelmäßig die Verweigerung der Genehmigung der Satzung in der vorgelegten Fassung, verbunden mit ihrer Erteilung im voraus für den Fall der entsprechenden Abänderung des Satzungsbeschlusses (hier: durch die Versammlung). Die Abänderung des Satzungsbeschlusses nach Maßgabe dieser Auflage wird als „Beitrittsbeschluss“ bezeichnet.

Stimmt die Versammlung den vorzunehmenden Änderungen der Verbandssatzung nicht zu, gilt die Genehmigung als nicht erteilt.

Insofern ist zur Wirksamkeit der Genehmigung ein Beitrittsbeschluss durch die Versammlung zu fassen. Dieser ist sodann dem Landrat des Landkreises Havelland inkl. des auf einer Diskette gespeicherten – geänderten – Satzungstextes zu übersenden, um die Veröffentlichung der Satzung gemäß § 27 Absatz 1 GKG und i.V.m. § 20 Absätze 4 und 6 sowie § 11 Absatz 1 GKG im nächsten Amtsblatt des Landkreises Havelland veranlassen zu können.

II.

Hinsichtlich der Erforderlichkeit der Änderung der Verbandssatzung bezüglich der hauptamtlichen Beschäftigung durch den Zweckverband (Runderlass II Nr. 11/1996 vom 12.12.1996 und Schreiben des Landkreises Havelland vom 09.09.1997, Az.: 10 04 07 10000584) teile ich Ihnen mit, dass der Vorgang mit Erteilung dieser Genehmigung und Herbeiführung des noch erforderlichen Beitrittsbeschlusses durch die Versammlung Ihrerseits als erledigt betrachtet werden kann.

III.

Für zukünftig beabsichtigte Änderungen der Verbandssatzung wird zum Nachweis der formellen Rechtmäßigkeit der Satzung um Vorlage sämtlicher mit Schreiben des Landrates des Landkreises Havelland vom 01.03.2001 genannten Unterlagen gebeten.

Hinsichtlich des Inhaltes der Satzung sollten die nachfolgenden Feststellungen Berücksichtigung finden:

Überschrift der Satzung:

Da es sich um eine Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes handelt, sollte die Satzung zukünftig in derartigen Fällen auch als solche bezeichnet werden.

- Präambel der Satzung:

Bei der Wiedergabe der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen zum Erlass der in Rede stehenden Satzung sind diese jeweils korrekt und in ihrer aktuellsten Fassung der Bekanntmachung zu benennen. Das GKG ist insofern nicht am 28.05.1999 geändert worden; vielmehr handelt es sich hier um die Fassung der Bekanntmachung.

Des weiteren bitte ich zu berücksichtigen, dass – soweit das Beschlussdatum der Satzung in einer Präambel genannt wird – dieses auch entsprechend wiedergegeben wird. Beim hier genannten Datum (31.01.2001) dürfte es sich insofern wohl nicht um das Datum der tatsächlichen Beschlussfassung handeln.

Da eine Präambel jedoch nicht zum zwingenden Inhalt einer Satzung gehört, sondern vielmehr informatorischen Charakter hat, dürfte dieses Versehen für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung sein.

- § 1 der Satzung:

Das GKG ist bereits in seiner Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 veröffentlicht worden.

- § 3 der Satzung:

Da das Mitgliederverzeichnis (Anlage I der Verbandssatzung) Bestandteil der Satzung ist, wird bei der Vorlage der Verbandssatzung zukünftig um Vollständigkeit gebeten.

Hinsichtlich des mit Telefax vom 31.05.2001 nachträglich übersandten Mitgliederverzeichnisses des Zweckverbandes gehe ich allerdings davon aus, dass dieses als Bestandteil der Verbandssatzung sowohl als Beschlussvorlage als auch bei der Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung der Verbandsversammlung vorgelegen hat.

- § 4 Absatz 1 der Satzung:

Die Festlegung der Aufgaben des Zweckverbandes gehört zum Mindestinhalt der Verbandssatzung. Sowohl die bisherige Beitragssatzung als auch die Entwässerungssatzung des Verbandes enthalten Bestimmungen über einen Kostenersatzanspruch des Verbandes für die Herstellung von Haus- und Grundstücksanschlüssen. Die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer die Erstattung regelnden Satzung enthält § 10 i.V.m. § 2 KAG. Diese satzungsrechtliche Ermächtigungsgrundlage muss jedoch mit den nach § 9 Absatz 2 GKG in der Verbandssatzung zwingend zu regelnden Aufgaben des Verbandes korrespondieren (VG Cottbus, Urteil v. 31.07.1997 – 4 K 327/95 -). Wenn also der Verband die Haus- und/oder Grundstücksanschlüsse gegen Kostenerstattung errichten will, muss sich dies in der Aufgabenbeschreibung wiederfinden.

Ich bitte insofern um entsprechende Berücksichtigung und gegebenenfalls Ergänzung der Verbandssatzung.

- § 7 Ziffer 1 der Satzung:

Unter Hinweis auf die gesetzlichen Regelungen des § 16 Absatz 1 GKG und Ihre diesbezügliche Regelung in § 11 Absatz 1 der Satzung bitte ich im Rahmen einer zukünftig beabsichtigten Änderung der Satzung um entsprechende Korrektur des § 7 Ziffer 1 der Satzung.

- § 7 Ziffer 3 der Satzung:

Soweit hier die Beschlussfassung über die „Grundsätze der Geschäftspolitik“ genannt wird, ist festzuhalten, dass der dem privatwirtschaftlichen Bereich zugeordnete Begriff „Geschäftspolitik“ bei der öffentlich-rechtlichen

Organisationsform eines Zweckverbandes – auch wenn er wirtschaftlich als Eigenbetrieb geführt wird – nicht zu verwenden ist.

- § 9 Absatz 3 der Satzung:

Hinsichtlich der getroffenen Regelung über den Vorstandsvorsitzender und „seine“ Stellvertreter verweise ich auf meine Ausführungen zu § 7 Ziffer 1 der Satzung.

Des Weiteren bitte ich insofern um Korrektur der Regelung „soweit dieser Bediensteter des Verbandes ist“. Da der Vorstandsvorsitzender Bediensteter des Zweckverbandes ist, ist die Regelung insofern missverständlich.

- § 11 der Satzung:

Hinsichtlich der Systematik der Satzung ist zu empfehlen, den § 11 der Satzung („Aufgaben des Vorstandsvorsitzenden und Zeichnungsbefugnis“) an anderer Stelle der Satzung unterzubringen. Zum jetzigen Zeitpunkt befindet sich dieser inmitten der Regelungen zum Vorstand.

- § 19 der Satzung:

Bei der Bezeichnung der jeweiligen amtlichen Bekanntmachungsblätter handelt es sich analog § 4 BekanntmV um den ordentlichen Titel. Aus diesem Grunde sollte dieser beim Festlegen der Bekanntmachungsregelungen in der Verbandssatzung jeweils auch entsprechend dargestellt werden.

Gemäß § 49 Absatz 5 GO i.V.m. § 8 Absatz 1 GKG sind Beschlüsse oder deren wesentlicher Inhalt in ortsüblicher Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrnehmung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.

In welcher Form Beschlüsse zugänglich zu machen sind, wird nicht geregelt. Um Auseinandersetzungen im Einzelfall zu vermeiden, ist es jedoch sinnvoll in der Verbandssatzung zu regeln, wie die Beschlüsse bzw. ihr wesentlicher Inhalt der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollten.

- Ausfertigung der Satzung:

Soweit der Vorstandsvorsitzender und der Vorsitzende der Verbandsversammlung an unterschiedlichen Tagen unterzeichnen, ist jeweils das Datum der Unterzeichnung aufzunehmen. In diesem Fall ist das jüngere Datum maßgebend für die Ausfertigung der Satzung.

Hinsichtlich der vorzunehmenden Unterschriften weise ich darauf hin, dass neben der Funktionsbezeichnung auch die Wiedergabe des Namens des Unterzeichnenden erfolgen sollte, da stets die unterzeichnende Person und deren Amtsbezeichnung ersichtlich sein müssen. In der Praxis hat sich jedoch erwiesen, dass die unterzeichnende Person nicht immer nur anhand der jeweils vorgenommenen Unterschrift festzustellen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landrat des Landkreises Havelland als allgemeine untere Landesbehörde, Platz der Freiheit 1 in 14712 Rathenow, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Ulbricht-Wegwerth (Dienstsiegel)

**Bekanntmachung des Zweckverbandes „Havelländisches Luch –
Wasserversorgung und Abwasserbehandlung“**

**Verbandssatzung des Zweckverbandes
„Havelländisches Luch –
Wasserversorgung und Abwasserbehandlung“**

Präambel

Die Versammlung des Zweckverbandes „Havelländisches Luch – Wasserversorgung und Abwasserbehandlung“ hat in ihrer Sitzung am 11. Juli 2001 gemäß §§ 4 Absatz 1, 7 und 9 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 05. 1999 (GVBl. I S. 194) die nachfolgende Verbandssatzung des Zweckverbandes „Havelländisches Luch – Wasserversorgung und Abwasserbehandlung“ beschlossen:

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Havelländisches Luch – Wasserversorgung und Abwasserbehandlung“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Friesack, Marktstraße 22.
- (3) Die in § 2 aufgeführte(n) Stadt und Gemeinden bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG).
- (4) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohle und dem Nutzen seiner Mitglieder und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.
- (5) Der Zweckverband wird wie ein kommunaler Eigenbetrieb geführt.

§ 2

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden/Stadt Brädikow, Friesack, Haage, Pessin, Senzke, Vietznitz, Wagenitz, Warsow, Wutzetz, Zootzen (Amt Friesack) und die Gemeinde Retzow (Amt Nauen-Land). Jeder Vertreter gemäß Abs. 1 hat bei der Beschlussfassung der Versammlung einen Stimmenanteil nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinde/Mitgliedsstadt. Jedes Verbandsmitglied hat pro erreichte 100 vertretene Einwohner eine Stimme. Maßgeblich ist die amtliche Einwohnerstatistik des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik per 30. 06. 1999. Die Stimmen der Verbandsmitglieder können nur einheitlich abgegeben werden.
- (2) Der Beitritt von Gemeinden zum Verband ist durch entsprechenden Beschluss der Gemeinden, der Versammlung und nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde möglich.

§ 3

Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, im Gebiet der Mitgliedsgemeinden und der Mitgliedsstadt die Bevölkerung gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung mit Trinkwasser zu versorgen, die Abwasserentsorgung und -behandlung durchzuführen und die hierzu erforderlichen öffentlichen Anlagen zu planen, zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Zu den Aufgaben des Zweckverbandes gehört im Rahmen der Aufgaben aus Satz 1 weiterhin die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Haus- und Grundstücksanschlüsse.
- (2) Der Zweckverband kann aufgrund von Vereinbarungen stadt-/gemeindeeigene Ortsnetze betreiben, warten und unterhalten.

- (3) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen und an anderen Wasserversorgungsunternehmen beteiligen sowie Wasserlieferungs- bzw. Wasserbezugsverträge und Abwasserab- und -aufleitungsverträge abschließen.
- (4) Der Zweckverband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen. Er ist zu wirtschaftlichem Verhalten verpflichtet und hat insbesondere die Kosten der Aufgabenerfüllung gering zu halten.
- (5) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, alle zur Durchführung der Aufgaben vorhandenen Einrichtungen, insbesondere die bestehenden Wasserver- und Abwasserentsorgungsanlagen, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, einschließlich der mit diesen verbundenen Grundstücke, Rechte und Pflichten in den Zweckverband einzubringen. Der Zweckverband übernimmt die mit den Anlagen verbundenen Rechte und Pflichten.
- (6) Die Verbandsmitglieder haben den Zweckverband über alle Vorhaben und Maßnahmen in ihrem Gebiet, die die Aufgaben des Zweckverbandes berühren, zu unterrichten, ihm jederzeit Auskunft zu erteilen sowie Akten und sonstige Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. Vorkaufsrechte, Satzungsrechte und sonstige Rechte der Mitgliedergemeinden/Mitgliedsstadt, die nicht kraft des Gesetzes oder aufgrund dieser Satzung auf den Zweckverband übergegangen sind, werden die Mitglieder zugunsten des Zweckverbandes ausüben, falls und soweit dies zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlich ist. Sie verpflichten sich zu verbandstreuem Verhalten.
Dazu gehört insbesondere die Bezahlung der Verbandsumlagen.

§ 4

Benutzung von Grundstücken der Verbandsmitglieder durch den Zweckverband

- (1) Soweit die Verbandsmitglieder dem Zweckverband die in ihrem Eigentum stehenden oder ihrer Verfügung unterliegenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze zur Errichtung und zum Betrieb von Leitungen und anderen der Ver- und Entsorgung innerhalb und außerhalb der Gemarkung dienenden Anlagen zur Verfügung stellen, erfolgt dies unentgeltlich.
- (2) Tritt durch eine Benutzung sonstiger Grundstücke der Verbandsmitglieder durch den Zweckverband eine Beeinträchtigung dieser Grundstücke ein, so leistet der Zweckverband eine Entschädigung, wenn die Beeinträchtigung so erheblich ist, dass sie dem betroffenen Verbandsmitglied nicht ohne Entschädigung zugemutet werden kann.
- (3) Grundstücke der Verbandsmitglieder, die Ver- und Entsorgungsanlagen des Zweckverbandes dienen, dürfen nur veräußert oder belastet werden, wenn Dienstbarkeiten oder sonstige dingliche Rechte zugunsten des Zweckverbandes bestellt worden sind.
Die Verbandsmitglieder können die Entfernung stillgelegter oder ungenutzter Rohrleitungen einschließlich aller zugehörigen Anlagen ohne wichtigen Grund nicht verlangen. Das gleiche gilt bei Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes.
Verbandsmitglieder, die aus dem Zweckverband ausscheiden, sind verpflichtet, auf den Straßen, Wegen und Plätzen gebaute überörtliche Wasserversorgungs- und -entsorgungsanlagen des Zweckverbandes auf die Dauer von 10 Jahren unentgeltlich zu belassen, sofern wichtige Gründe nicht entgegenstehen.
- (4) Die Verbandsmitglieder haben den Zweckverband von Planungen und Ausführung von Maßnahmen, die zu größeren Neubauten, Umbauten oder Umverlegung von Wasserversorgungs- und -entsorgungsanlagen des Zweckverbandes führen, zu unterrichten. Der Zweckverband kann innerhalb von 6 Wochen Änderungsvorschläge vorbringen, wenn seine Interessen den Planungen des Verbandsmitgliedes entgegenstehen sollten. Dies gilt entsprechend für Maßnahmen des Zweckverbandes, die zu einer Änderung bei Anlagen des Verbandsmitgliedes führen. Die beiderseitigen Interessen sind gegeneinander abzuwägen.

Der Zweckverband hat die beanspruchten Verkehrsräume und sonstigen Grundstücke der Verbandsmitglieder nach Beendigung der Bauarbeiten auf seine Kosten wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewährleistungsfrist regelt sich nach der jeweils gültigen VOB.

- (5) Wird durch Maßnahmen eines Verbandsmitgliedes eine Umlegung oder Änderung von Versorgungs- oder –entsorgungsanlagen des Zweckverbandes notwendig, so wird der Zweckverband diese nach Aufforderung durch das Verbandsmitglied in angemessener Frist durchführen. Die Kosten hierfür werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen getragen:
 1. Sind die umzulegenden oder zu ändernden Anlagen älter als 50 Jahre, so trägt der Zweckverband die Kosten allein.
 2. Sind die umzulegenden oder zu ändernden Anlagen nicht älter als 50 Jahre, so tragen das Verbandsmitglied und der Zweckverband die Kosten je zur Hälfte. Abweichend davon trägt das Verbandsmitglied die Kosten allein, wenn es schon vor der Errichtung der Anlagen die spätere Notwendigkeit seiner Maßnahmen kannte und den Zweckverband hiervon nicht rechtzeitig unterrichtet hat.
 3. Ist mit der Umlegung und/oder Änderung von Anlagen eine größere Leitungsnennweite oder durch eine gleichzeitige Erneuerung ein Wertzuwachs für den Zweckverband verbunden, so werden die dadurch entstehenden Mehrkosten vom Zweckverband getragen.
- (6) Neu eintretende Verbandsmitglieder haben Rechte, die zum Betrieb vorhandener Wasserversorgungs- und –entsorgungsanlagen auf Grundstücken Dritter erforderlich sind, auf ihre Kosten zugunsten des Zweckverbandes zu erwerben oder dem Zweckverband Ersatz zu leisten, wenn dieser solche Rechte erwirbt.
- (7) Für den Fall, dass gesetzliche Vorschriften andere Regelungen treffen, gelten diese ab dem Zeitpunkt ihrer Gültigkeit.

§ 5 Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorsteher

§ 6 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied stellt einen Vertreter und einen Stellvertreter.
- (2) Vertreter können sein: Der Bürgermeister oder eine andere aus der Mitte der jeweiligen Vertretungskörperschaft oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes oder des Amtes oder der geschäftsführenden Gemeinde des Amtes, dem sie angehören, gewählte Person.
- (3) Die Vertreter und ihre – für den Fall der Verhinderung zu bestellenden – Stellvertreter werden durch die jeweilige Vertretungskörperschaft des Verbandsmitgliedes für deren Wahlzeit gewählt.
- (4) Nach Ablauf der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft des Verbandsmitgliedes bleiben die bestellten Vertreter und Stellvertreter solange Vertreter in der Verbandsversammlung, bis die neu gewählten Vertretungskörperschaften einen Vertreter und Stellvertreter für die Abordnung in den Verband bestellt haben und dieser sein Amt angetreten hat. Scheidet ein Vertreter oder Stellvertreter vor Ablauf der Wahlzeit aus, so finden auf die Bestimmung des Nachfolgers die Regelungen der Absätze 1 – 5 entsprechende Anwendung.
- (5) Die Fähigkeit, Vertreter in der Verbandsversammlung zu sein, entfällt automatisch, sobald die Voraussetzungen der Wahl, Bestellung oder Entsendung weggefallen sind.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Aufgaben des Zweckverbandes und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen. Ungeachtet sonstiger ihr gesetzlich oder in dieser Satzung zugewiesener Aufgaben hat sie insbesondere folgende Angelegenheiten zu beschließen:

1. Wahl und Abberufung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters,
2. Wahl und Abberufung des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters,
3. Aufstellung und Änderung von Wirtschaftsplan, Erfolgsplan, Vermögensplan, Investitionsplanung, Abwasserbeseitigungskonzept, Sanierungskonzept,
4. den geprüften Jahresabschluss und Entlastung des Verbandsvorstehers,
5. Festsetzung der Verbandsumlagen, allgemeine privatrechtliche Entgelte und öffentlich-rechtliche Abgaben,
6. Vorschlag zur Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Erstellung der Jahresabschlussprüfung,
7. Erlass, Änderungen und Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
8. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und sonstigen Vermögensgeschäften, soweit der Wert des Rechtsgeschäftes 10 TDM übersteigt,
9. Aufnahme von Krediten,
10. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährsverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit der Wert des Rechtsgeschäftes 1 TDM übersteigt,
11. Erlass, Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
12. Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
13. Austritt von Verbandsmitgliedern und Auseinandersetzungsvereinbarung,
14. Auflösung des Verbandes und Auseinandersetzungsvereinbarung einschließlich der Bestellung von Abwicklern,
15. Genehmigung von Rechtsgeschäften des Zweckverbandes oder seiner Gesellschaften mit Mitgliedern der Verbandsversammlung sowie dem Verbandsvorsteher und seinem Stellvertreter - soweit der Wert des Rechtsgeschäftes 500,00 DM übersteigt,
16. Bildung von Ausschüssen,
17. Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit des Verbandsvorstehers,
18. Zustimmung zu erfolgsgefährdeten Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 der Eigenbetriebsverordnung und zu Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes nach § 17 Abs. 5 Satz 2 der Eigenbetriebsverordnung,

19. Gründung neuer und Beteiligung an bestehenden Gesellschaften zur Aufgabenerfüllung, den Abschluss von Betreiber- und Betriebsführungsverträgen sowie die Änderung, Auflösung und Kündigung dieser Verträge,
20. Bestellung des Vertreters der Verbandsversammlung in Rechtsstreitigkeiten mit dem Verbandsvorsteher,
21. Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
22. die allgemeinen Grundsätze, nach denen der Zweckverband geführt werden soll,
23. in Einzelfällen, in denen sich die Verbandsversammlung die Beschlussfassung vorbehalten hat.

§ 8

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach der Bildung des Zweckverbandes aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.
- (2) Der Vorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zweimal im Jahr, bei Bedarf öfter, zu einer Sitzung ein.
- (3) Der Vorsitzende wird die Verbandsversammlung ferner dann einberufen, wenn der Verbandsvorsteher dies vorschlägt oder mindestens ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes gegenüber dem Vorsitzenden beantragen.
- (4) Die Einberufung der Verbandsversammlung muss mit einer Frist von mindestens 2 Wochen erfolgen. Bei der Frist werden Absendetag und Sitzungstag nicht berücksichtigt. In dringenden Fällen bedarf es einer Frist von 3 Tagen, worauf gegebenenfalls in der Ladung hinzuweisen und in einer Begründung darzulegen ist.
- (5) Über einen Gegenstand, dessen Verhandlung nicht ordnungsgemäß mindestens 2 Wochen vor dem Tage der Sitzung angekündigt ist, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn $\frac{3}{4}$ der Stimmen vertreten sind und der Aufnahme des Gegenstandes in die Tagesordnung zustimmen.
- (6) Der Vorsitzende lädt ferner von der Tagesordnung betroffene Behörden ein.

§ 9

Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzung der Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, eröffnet, geleitet und geschlossen. Er handhabt die Ordnung und übt während der Sitzungen das Hausrecht aus.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist, die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung und die anwesenden Vertreter der Gemeinden/Stadt und Gemeindeverbände wenigstens die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen.
- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand innerhalb von 4 Wochen zum zweitenmal ordnungsgemäß einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretene Stimmzahl beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist. Die anwesenden Vertreter der Gemeinden/Stadt und Gemeindeverbände müssen auch in diesem Fall die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Beschlussfassung zu stellen.

- (5) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde, des Betriebsführers und der jeweiligen Fachbehörden haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist Ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.
- (6) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern und/oder die Verbandsversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit die Öffentlichkeit ausschließt.

§ 10 Beschlussfassung

- (1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Soweit das GKG oder diese Satzung Einstimmigkeit vorschreiben, zählen Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bei der Berechnung nicht mit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung bedarf es zur Beschlussfassung über:
 - a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen, einschließlich dieser Verbandssatzung,
 - b) den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
 - c) Änderungen des Maßstabes, nach dem die Verbandsmitglieder gemäß § 23 Abs. 2 dieser Satzung zur Deckung des Finanzbedarfes beizutragen haben.
- (3) Einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung sowie einer einstimmigen Beschlussfassung bedarf es für:

die Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes.
- (4) Einer Zustimmung aller satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung bedarf es für:

die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 11 Wahlen

Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel.
Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Verbandsversammlung zieht.

§ 12 Beschlussprotokoll

Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Art und Ergebnis der Abstimmung sowie die Beschlüsse festzuhalten. Niederschriften bzw. Beschlussprotokolle werden vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vom Verbandsvorsteher unterschrieben. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist den/der Mitgliedsgemeinden/Mitgliedsstadt zu übersenden. Über Einwendungen zur Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 13 Wahl, Stellung und Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Die Verbandsversammlung wählt einen ehrenamtlichen Verbandsvorsteher sowie einen Stellvertreter aus dem Kreis der gesetzlichen Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden.
- (2) Die Wahlzeit für den Verbandsvorsteher und seinen Vertreter richtet sich nach den Bestimmungen über die Wahlzeit eines Bürgermeisters. Wiederwahl, auch mehrmalige, ist zulässig.
- (3) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte des Zweckverbandes sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes, vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Soweit ihm nicht bereits gesetzlich oder aufgrund dieser Satzung Aufgaben zugewiesen

sind, ist er des weiteren zuständig für die Geschäfte, die nach § 7 Nr. 9, 10 und 16 dieser Satzung nicht der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen und soweit sich nicht die Verbandsversammlung im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten hat, die Entscheidung über Widersprüche gegen Verwaltungsakte des Zweckverbandes soweit der Gegenstand 10 TDM nicht überschreitet und die Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen soweit der Gegenstandswert 10 TDM nicht überschreitet. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.

- (4) In Angelegenheiten, die den Verbandsvorsteher selbst betreffen, wird der Verband durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung vertreten.
- (5) Vereinbarung von Ratenzahlungen, Stundung und Erlass von Zahlungsverpflichtungen bis zu einem Wert von 5.000,- DM,

§ 14

Verpflichtende Erklärungen

Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher oder seinem Vertreter und dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Bei den Geschäften der laufenden Verwaltung und den in § 13 Abs. 3 dieser Satzung genannten Geschäften unterzeichnet der Verbandsvorsteher allein. Erklärungen, die nicht diesen Formvorschriften entsprechen, binden den Zweckverband nicht.

§ 15

Betriebsführer

Der Zweckverband kann sich eines technischen und kaufmännischen Betriebsführers sowohl für den Trinkwasser- als auch für den Abwasserbereich bedienen.

§ 16

Wirtschaftsführung des Zweckverbandes

- (1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die jeweils gültigen Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe (Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg) entsprechende Anwendung.
- (2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17

Prüfung des Jahresabschlusses

Für die Prüfung des Jahresabschlusses finden die Vorschriften der §§ 116 Abs. 2 und 117 GO sowie des § 26 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg entsprechende Anwendung. Der Prüfbericht ist den Verbandsmitgliedern zuzustellen. Der festgestellte Jahresabschluss ist mit dem Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers öffentlich bekannt zumachen (siehe § 19 dieser Satzung).

§ 18

Einnahmen des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband erhebt für seine Leistungen Beiträge und Gebühren.
- (2) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder in's Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.

- (3) Die Verbandsumlage wird zu Beginn des Jahres für das laufende Jahr erhoben. Der Widerspruch eines Verbandsmitgliedes hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 19 Bekanntmachungen

- (1) Die Verbandssatzung und ihre Änderungssatzungen werden im „Amtsblatt für den Landkreis Havelland“ und zusätzlich im „Amtsblatt für das Amt Friesack“ bekannt gemacht. Die Mitgliedsgemeinden/Mitgliedsstadt haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf diese Veröffentlichung hinzuweisen. Sonstige Satzungen, Vorschriften, Bekanntmachungen und Mitteilungen werden mit ihrem vollen Wortlaut im „Amtsblatt für das Amt Friesack“, welches gegen eine Kostenbeteiligung von 4,-- DM/Ausgabe im Abonnement im Amt Friesack – Marktstraße 22, 14662 Friesack – erhältlich ist und kostenlos zur Mitnahme an den im „Amtsblatt Amt Friesack“ Nr. 1/1998 vom 15. 01. 1998 bekannt gegebenen Stellen im Amtsbereich Friesack bereitliegt, bekannt gemacht. Zusätzlich liegt das „Amtsblatt für das Amt Friesack“ kostenlos zur Mitnahme im Amt Nauen-Land, Dammstr. 34, 14641Nauen, bereit. Die Gemeinde Retzow hat in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf diese Veröffentlichungen hinzuweisen.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes, Marktstraße 22 in 14662 Friesack, zu den jeweiligen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden. Diese Bekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der nach Absatz 1 veröffentlichten Satzung oder des Schriftstückes, deren Bestandteile sie bilden, in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch Bekanntmachung gemäß Absatz 1 hinzuweisen.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden jeweils durch Aushang im amtlichen Bekanntmachungskasten der Mitgliedsgemeinden/Mitgliedsstadt bekannt gemacht. Die Bekanntmachungskästen befinden sich an folgenden Orten:

Gemeinde Brädikow

- Dorfstraße 13
- vor Grundstück Dorfstr. 35
- „ „ Luchsiedlung 12
- neben Grundstück Bergsiedlung 25

Stadt Friesack

- Rathaus, Marktstr. 22
- Berliner Str. 15/16
- Sonnenweg 7
- Thiemannstr. 2
- OT Briesen neben dem Grundstück Lindenallee 19

Gemeinde Haage

- Lindenweg 2
- Dorfstr. 25/26

Gemeinde Pessin

- Str. der Jugend zwischen Haus Nr. 5 u. Kirche

Gemeinde Senzke

- Dorfstraße 5 (neben Bushaltestelle)

Gemeinde Vietznitz

- neben Grundstück Warsower Str. 2
- in der Kita Ringstr. 10

Gemeinde Wagenitz

- Lindenstraße 6 (gegenüber Grundstück Dorfstr. 73)

Gemeinde Warsow

- Warsow, Dorfstraße 32
- Jahnberge, Dorfstraße 13/14
- Jahnberge, Dorfstraße 38/39

Gemeinde Wutzetz

- Am Haus Lindenstr. 2

Gemeinde Zootzen

- OT Damm – Grundstück Feuerwehr, Hauptstraße
- OT Friesacker Zootzen – v. Grundst. Am Hasselfeld 2/3
- OT Klessener Zootzen – v. Neubaublock, Dorfstr. 4-4c
- OT Briesener Zootzen – Bushaltestelle Dorfring

Gemeinde Retzow

- Bushaltestelle

Die Schriftstücke über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung sind 14 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, an dem die Ladung zur Post gegeben wurde. Im übrigen beträgt die Dauer des Aushangs 2 Wochen.

- (4) Bekanntmachungen erfolgen durch den Verbandsvorsteher.

§ 20

Vermittlungsausschuss

- (1) Der Zweckverband bildet einen Vermittlungsausschuss, der bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern oder der Verbandsmitglieder untereinander zusammentritt und einen Vermittlungsvorschlag unterbreitet; der Rechtsweg ist hierdurch nicht ausgeschlossen. Die Regelung des § 28 GKG bleibt unberührt.
- (2) Der Vermittlungsausschuss besteht aus 3 Personen, von denen eine zum Richteramt befähigt, eine in der Wasserwirtschaft und eine weitere in der Versorgungswirtschaft tätig sein oder tätig gewesen sein muss.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Ausschusses auf die Dauer von 4 Jahren. Sie dürfen nicht Bedienstete eines Verbandsmitgliedes oder Mitglied eines Verbandsorgans sein.
- (4) Der Vermittlungsausschuss wählt einen Vorsitzenden. Der Vermittlungsausschuss entscheidet über seine Vorschläge mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Verhandlungsergebnis ist von allen 3 Ausschussmitgliedern zu unterschreiben.

§ 21

Beitritt und Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes

- (1) Für den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern gelten die Bestimmungen des § 20 GKG.
- (2) Die Zustimmung der Verbandsversammlung zum Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes setzt voraus:

1. Vorlage eines Entwurfs einer Auseinandersetzungsvereinbarung zwischen Zweckverband und ausscheidungswilligem Verbandsmitglied, dem die Vertretung des ausscheidungswilligen Verbandsmitgliedes zugestimmt hat.
2. die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung und die finanzielle Leistungsfähigkeit des Zweckverbandes darf durch das Ausscheiden des Verbandsmitgliedes nicht gefährdet werden.

§ 22

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Zustimmung aller satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung.
- (2) Der zustimmende Beschluss der Verbandsversammlung setzt voraus, dass der Entwurf einer Auseinandersetzungsvereinbarung der Verbandsmitglieder vorliegt. Vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung haben die Vertreter der Verbandsmitglieder die Beschlussempfehlungen ihrer Vertretungen einzuholen.

§ 23

Anwendung sonstiger Bestimmungen

- (1) Auf den Zweckverband finden die für die Gemeinden geltenden Vorschriften ergänzend Anwendung, soweit nicht das GKG, andere Rechtsvorschriften oder diese Zweckverbandssatzung etwas anderes bestimmen.
- (2) Das Satzungsrecht geht in Angelegenheiten der Trinkwasserversorgung sowie der Abwasserableitung und –behandlung auf den Zweckverband über.

§ 24

Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Verbandssatzung (Gründungssatzung) vom 01. 06. 1993, die 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 25. 11. 1993 und die 2. bis 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung, jeweils vom 10. 07. 1997, treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Friesack, 11. Juli 2001

gez.
Fritz Beckmann
Verbandsvorsteher

gez.
Bernd Müller
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Herausgeber Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Redaktion Pressestelle, Petra Müller

Der kostenlose Nachdruck von Beiträgen aus dem Amtsblatt ist mit Quellenangabe gestattet.

Das Amtsblatt ist erhältlich für 2,00 DM + Porto.

Schriftliche Bestellungen sind zu richten an: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Landkreises Havelland.

Das Amtsblatt erscheint unregelmäßig.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlüsse des Kreistages Havelland und deren Anlagen liegen während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner im Kreistagsbüro im Gebäude Platz der Freiheit 1 in 14712 Rathenow und beim Informationsdienst im Eingangsbereich des Gebäudes Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen aus.
